



Gemeindeamt Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten
Tel. 04277/2276, Fax DW 16
E-Mail: glanegg@ktn.gde.at, Internet: www.glanegg.gv.at

Zahl:004-1/2016-1

Glanegg, 13. Mai 2016

Bei Eingaben bitte
diese Zahl angeben

Auskünfte: Hr. Rudolf Markus
E-Mail: markus.rudolf@ktn.gde.at

Betrifft: 1. Gemeinderatssitzung 2016

Niederschrift über die Sitzung des

GEMEINDERATES

**am Donnerstag, den 28. April 2016 mit Beginn um 19.00 Uhr
im Gemeindeamt Glanegg, Sitzungssaal**

Die Sitzung wird vom Bürgermeister im Sinne des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL.Nr. 66/1998 i.d.g.F. einberufen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Schenkungsvertrag WIG – Gemeinde; Verordnung grundbücherliche Durchführung
5. Prüfungsberichte des Kontrollausschusses
6. Feststellung Rechnungsabschluss 2015
7. Überdachung Container; Sportpark Glanegg
8. Finanzierungsplan Sportpark Glanegg
9. Bedarfszuweisungen 2016/Mittelfristiger Finanzierungsplan 2016 (AOH)
10. Gebührenhaushalt Kanal – Überprüfungsmöglichkeit nach § 102 Abs. 2 K-AGO
11. Beratung/Beschlussfassung für Rücklage KANAL
12. Umsatzsteuer bei Gemeindekindergärten – Beschluss Satzung

13. KITA – Anhebung Tarife

14. Beharrungsbeschluss FLÄWI (5b/2014 und 3/2015) –
Ing. Volkmar SCHERIAU

15. Mitgliedschaft Klimabündnis

16. Mietverträge Fam. Zwillink

a) BURG Glanegg

b) Teich Mautbrücken

17. Projekt Triangulum auf BURG Glanegg; Förderungsantrag

18. Ansuchen Köchl Kornelia – Übernahme des Siedlungsweges in Besendorf in das
öffentliche Gut

19. Verkehrsregelung untere Siedlung Glanegg

20. Begegnungszone 20 km/h – Beschluss aufgrund des Gutachtens

Antrag STROM-Gemeinderatsfraktion GLANEGG

Selbstständiger Antrag gem. AGO/Sanierung Rüsthaus

Antrag STROM-Gemeinderatsfraktion GLANEGG

Selbstständiger Antrag gem. AGO/Verschmutzte Umweltinseln - Altstoffsammelzentrum

Antrag STROM-Gemeinderatsfraktion GLANEGG

Selbstständiger Antrag gem. AGO/Selbstfahrende Sportplatzmäher

Nicht öffentlicher Teil

21. Personalangelegenheiten

Anwesende:

1. Bgm. Guntram SAMITZ, 9555 Glanegg 28
2. 1. Vzbgm. Wolfgang LEITNER, 9555 Kadöll 26
3. 2. Vzbgm. Arnold PACHER, 9556 Tauchendorf 21
4. MdGV Franz PETSCHENIG, 9555 Glanegg 64
5. MdGR Gerald STROMBERGER, 9555 Gösselsberg 9
6. MdGR Brigitte PEKASTNIG, 9555 Glanegg 72
7. MdGR Horst PITTER, 9556 Tauchendorf 11
8. MdGR Walter GUGLER, 9555 Friedlach 12/5
9. MdGR Horst SCHERIAU, 9555 Glanegg 88
10. MdGR Dominik SCHERWITZL, 9556 Tauchendorf 18
11. MdGR Martin SCHUSSER, 9555 Schwambach 26
12. ErsatzMdGR Karl LOTTERITSCH, 9555 Kadöll 34
13. MdGR Gerhild ZAISER-EBNER, 9556 Tauchendorf 6
14. MdGR Franz HABERL, 9556 Tauchendorf 22
15. MdGR Arnold GÖSSINGER, 9556 St. Leonhard 4
16. ErsatzMdGR Mario MALLE, 9555 Mautbrücken 8 (**zum TO Punkt 4 WIG – BGM befangen**)

Schriftführer: AL Markus RUDOLF

Finanzverwalterin AL-Stv. Michaela PLUCH

Zu Punkt 1)

**Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
gem. § 37 K-AGO**

Zu Punkt 2)

**Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der
Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO**

Zu Punkt 3)

Bericht des Bürgermeisters

Zu Punkt 4)

Schenkungsvertrag WIG – Gemeinde; Verordnung grundbücherliche Durchführung

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit
15:0 Stimmen (BGM Samitz Guntram befangen), den Schenkungsvertrag
zwischen der WIG Glanegg GmbH und der Gemeinde Glanegg und
nachstehende Verordnung:**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 28.04.2016, Zahl: 004-1/2016-1, über die
Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde
Glanegg.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde von Vermessung KUCHER ZT GmbH,
staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9300 St.
Veit/Glan, Bahnhofstrasse 30, **GZ 12603-1/15 vom 16. November 2015** wird, verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Das Teilstück „1“ von 574 m² des Grundstückes 128/33, KG 72309 Glanegg, laut der
Vermessungsurkunde von Vermessung KUCHER ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9300 St. Veit/Glan, Bahnhofstrasse 30,
GZ 12603-1/15 vom 16. November 2015, das kosten- und lastenfrei zum Eigentum der
Gemeinde Glanegg – Öffentliches Gut der KG 72309 Glanegg, zugeschrieben wird, wird
übernommen und die Widmung wird zum Gemeingebrauch (öffentlich) erklärt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Zu Punkt 5)

Prüfungsberichte des Kontrollausschusses

Der Bericht des Kontrollausschusses wird von den Mitgliedern einstimmig mit 15:0 Stimmen zur Kenntnis genommen!

Der Bericht des Kontrollausschusses wird von den Mitgliedern einstimmig mit 15:0 Stimmen zur Kenntnis genommen!

Zu Punkt 6)

Feststellung Rechnungsabschluss 2015

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Rechnungsabschluss 2015 wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der GEMEINDE GLANEGG vom 28. April 2016 womit **der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015** gemäß den Bestimmungen des § 90 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt wird:

§ 1**Ordentlicher Haushalt**

Summe der Einnahmen:	€	4.472.339,58
Summe der Ausgaben:	€	<u>4.439.424,15</u>
Überschuss	€	32.915,43

Außerordentlicher Haushalt

Summen der Einnahmen:	€	555.589,83
Summen der Ausgaben:	€	555.589,83

§ 2

Die Deckungsfähigkeit gemäß GHÖ 1988, § 10, LGBl Nr.18/1988 i.d.g.F, ist gegeben, wenn zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, daß Einsparungen bei einer ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden darf. Wenn die Deckungsfähigkeit innerhalb des Sachaufwandes oder Personalaufwandes bestimmt ist, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben. Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefaßt sind, sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen. Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden darf (unechte Deckungsfähigkeit). Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke angewiesen worden.

Die Einnahmen des Ansatzes 82 (**Wirtschaftshof**) decken sich mit den Ausgaben des Ansatzes 82.
Die Einnahmen des Ansatzes 85 (**Wasserversorgung**) decken sich mit den Ausgaben des Ansatzes 85.

Die Einnahmen des Ansatzes 851 (**Abwasserbeseitigung**) decken sich mit den Ausgaben des Ansatzes 851.

Die Einnahmen des Ansatzes 852 (**Müllbeseitigung**) decken sich mit den Ausgaben des Ansatzes 852.

Die Einnahmen des Ansatzes **853 (Wohn- und Geschäftsgebäude)** decken sich mit den Ausgaben des Ansatzes 852.

§ 3

Diese Verordnung tritt amin Kraft.

Glanegg am
Für den Gemeinderat:
der Bürgermeister:
Guntram Samitz e.h.

Zu Punkt 7)

Überdachung Container; Sportpark Glanegg

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit **15:0 Stimmen**, den Auftrag für die Überdachung der Container beim Sportpark Glanegg, dem Billigstbieter zum Preis von € 11.000 Brutto (zusätzlicher Nachlass von 1.500 € brutto und Skonto von 940 € brutto bereits abgezogen), der Firma Zimmerei Georg Hausharter, 9555 Glanegg, Friedlach-Gewerbepark Nr. 3, lt. Anbot vom 01.04.2016, zu erteilen.

Zu Punkt 8)

Finanzierungsplan Sportpark Glanegg

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit **15:0 Stimmen**, den nachstehenden Finanzierungsplan für das Sportgelände Friedlach:

INVESTITIONSAUFWAND – Sportgelände Friedlach

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr In 1000,-Euro Beträgen				
		2016	2017	2018	2019	2020
Reine Baukosten/ Baustufe	23	23				
Außenanlagen						
Anschlußkosten/ Kommissionsgebühren						
Grunderwerbskosten						
Maschinen/masch. Anlagen						
Fahrzeuge						
Gesamtkosten	23	23				

Bautechnische Daten: (bei Hochbauten):

FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr in 1.000,-€ Beträgen				
		2016	2017	2018	2019	2020
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen /Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
Bedarfszuweisung	23	23				
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						
Landeszuschüsse/-beiträge						
Gesamtkosten	23	23				

** Die Darlehen (Schuldaufnahmen für Investitionszwecke) sind grundsätzlich nach der in der VRV (Postenverzeichnis) vorgesehenen Ordnung (siehe auch Kontierungsleitfaden) einzutragen. Für folgende spezielle Darlehen sind eigene Rubriken vorzusehen: Wasserwirtschaftsfondsdarlehen, Wohnbauförderungsdarlehen, AI-Kredite, Darlehen der Kommunalkredit-AG, Schulbaufonds-Erstattungsdarlehen.

Zu Punkt 9)

Bedarfszuweisungen 2016/Mittelfristiger Finanzierungsplan 2016 (AOH)

- a) **Bedarfszuweisungen 2016**
- b) **Voranschlag AOH 2016**
- c) **Finanzierungspläne**
- d) **Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2016-2020**

- a) **Bedarfszuweisungen 2016**

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Bedarfszuweisungen 2016, wie folgt:

Lt. Finanzierungsplan, Darlehensrückzahlung WIG	€ 50.000,-
Lt. Finanzierungsplan, Schutzwasserbau-Schutzprojekt GLAN	€ 27.000,-
Lt. Finanzierungsplan, Katastrophenschaden 2014	€ 60.000,-
Lt. Finanzierungsplan, Sportgelände Friedlach	€ 23.000,-
Lt. Finanzierungsplan, Inneres Darlehen an Kanal	€ 31.000,-
Lt. Finanzierungsplan, FF Rüsthaus Sanierung	€ 60.000,-
Lt. Finanzierungsplan, Gemeindestraßen-Sanierung	€ 41.000,-
Summe BZ 2016	€ 292.000,-

b) Voranschlag AOH 2016

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit **15:0 Stimmen**, den „außerordentlichen Voranschlag 2016“, wie oben verordnet.

c) Finanzierungspläne

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit **15:0 Stimmen**, die nachstehenden Finanzierungspläne **Katastrophenschäden 2014, Rückzahlung Inneres Darlehen an Kanal, FF-Rüsthaus Sanierung und Gemeindestraßen/Sanierung:**

INVESTITIONSAUFWAND – Katastrophenschäden 2014

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr In 1000,-Euro Beträgen				
		2014	2015	2016	2017	2018
Reine Baukosten	121	17	39	65		
Amts-/Betriebs Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlußkosten/ Kommissionsgebühren						
Grunderwerbskosten						
Maschinen/masch. Anlagen						
Fahrzeuge						
Gesamtkosten	121	17	39	65		

Bautechnische Daten: (bei Hochbauten):

FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr In 1000,-Euro Beträgen				
		2014	2015	2016	2017	2018
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen /Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
AdKLRG, Bedarfszuweisung						
AdKLRG, 50% Förderung	61		61			
Bedarfszuweisung	60			60		

Landeszuschüsse/-beiträge						
Gesamtkosten	121	61	60			

** Die Darlehen (Schuldaufnahmen für Investitionszwecke) sind grundsätzlich nach der in der VRV (Postenverzeichnis) vorgesehenen Ordnung (siehe auch Kontierungsleitfaden) einzutragen. Für folgende spezielle Darlehen sind eigene Rubriken vorzusehen: Wasserwirtschaftsfondsdarlehen, Wohnbauförderungsdarlehen, AI-Kredite, Darlehen der Kommunalkredit-AG, Schulbaufonds-Erstattungsdarlehen.

INVESTITIONSAUFWAND – Rückzahlung Inneresdarlehen an KA

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr In 1000,-Euro Beträgen				
		2016	2017	2018	2019	2020
Rückzahlungen	92	31	31	30		
Amts-/Betriebs Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlußkosten/ Kommissionsgebühren						
Grunderwerbskosten						
Maschinen/masch. Anlagen						
Fahrzeuge						
Gesamtkosten	92	31	31	30		

Bautechnische Daten: (bei Hochbauten):

FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr In 1000,-Euro Beträgen				
		2016	2017	2018	2019	2020
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen /Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
AdKLRG, Bedarfszuweisung						
Bundesmittel						
Bedarfszuweisung	92	31	31	30		
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						

Landeszuschüsse/-beiträge						
Gesamtkosten	92	31	31	30	0	0

** Die Darlehen (Schuldaufnahmen für Investitionszwecke) sind grundsätzlich nach der in der VRV (Postenverzeichnis) vorgesehenen Ordnung (siehe auch Kontierungsleitfaden) einzutragen. Für folgende spezielle Darlehen sind eigene Rubriken vorzusehen: Wasserwirtschaftsfondsdarlehen, Wohnbauförderungsdarlehen, AI-Kredite, Darlehen der Kommunalkredit-AG, Schulbaufonds-Erstattungsdarlehen.

INVESTITIONSAUFWAND – **FF-Rüsthaus Sanierung** – ENTWURF!

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr In 100,-Euro Beträgen				
		2016	2017	2018	2019	2020
Reine Baukosten	243.000	243.000				
Amts-/Betriebs Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlußkosten/ Kommissionsgebühren						
Grunderwerbskosten						
Nicht förderfähige Kosten lt. KBO	41.000	41.000				
Maschinen/masch. Anlagen						
Fahrzeuge						
Gesamtkosten	284.000	284.000				

Bautechnische Daten: (bei Hochbauten):

FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
Bundesmittel						
50% KBO Förderg. v.d. BK € 243.000	121.500	121.500				
Bedarfszuweisung	124.000	60.000	64.000			
RL-Entnahme FF/Arztord.	38.500	38.500				
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						

Landeszuschüsse/-beiträge						
Gesamtkosten	284.000	220.000	64.000			

** Die Darlehen (Schuldaufnahmen für Investitionszwecke) sind grundsätzlich nach der in der VRV (Postenverzeichnis) vorgesehenen Ordnung (siehe auch Kontierungsleitfaden) einzutragen. Für folgende spezielle Darlehen sind eigene Rubriken vorzusehen: Wasserwirtschaftsfondsdarlehen, Wohnbauförderungsdarlehen, AI-Kredite, Darlehen der Kommunalkredit-AG, Schulbaufonds-Erstattungsdarlehen.

Seite 2

INVESTITIONSAUFWAND – **Gemeindestraßen/Sanierung**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr In 1000,-Euro Beträgen				
		2016	2017	2018	2019	2020
Reine Baukosten	707	41	103	167	198	198
Amts-/Betriebs Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlußkosten/ Kommissionsgebühren						
Grunderwerbskosten						
Maschinen/masch. Anlagen						
Fahrzeuge						
Gesamtkosten	707	41	103	167	198	198

Bautechnische Daten: (bei Hochbauten):

FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr In 1000,-Euro Beträgen				
		2016	2017	2018	2019	2020
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen /Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
AdKLRG, Bedarfszuweisung						
Bundesmittel						
Bedarfszuweisung	707	41	103	167	198	198
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						

Landeszuschüsse/-beiträge						
Gesamtkosten	707	41	103	167	198	198

** Die Darlehen (Schuldaufnahmen für Investitionszwecke) sind grundsätzlich nach der in der VRV (Postenverzeichnis) vorgesehenen Ordnung (siehe auch Kontierungsleitfaden) einzutragen. Für folgende spezielle Darlehen sind eigene Rubriken vorzusehen: Wasserwirtschaftsfondsdarlehen, Wohnbauförderungsdarlehen, AI-Kredite, Darlehen der Kommunalkredit-AG, Schulbaufonds-Erstattungsdarlehen.

d) Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2016-2020

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2016 – 2020 wie folgt:

MITTELFRISTIGER INVESTITIONSPLAN 2016-

Gesamtübersicht außerordentliche VORHABEN

FP:3FE3-33/1-2007 Erweiterung		2016	2017	2018	bis 2023 je		
WIG/ Mehrausgaben TKE/Bioheizanlage Hackgutlager, Betriebsausstattung: KG/VS (€461.000 netto)		€	€	€	€	€	€
Ausgaben:		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Einnahmen:	BZ Rückzlg.Darl./Zinsen	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Summe Ausgaben		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Summe Einnahmen:		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00

FP:A03FE3-49/1-2012 (28.11.12) MIP		2016	2017	2018	2018	2020
Schutzwasserbau-Schutzprojekt GLAN		€	€	€	€	€
Ausgaben:	Kosten	27.000,00				
Einnahmen:	BZ	27.000,00				
	Gemeinde Anteil					
Summe Ausgaben		27.000,00				
Summe Einnahmen:		27.000,00				

NEU-FP		2015	2016	2017	2018	2019	2020
Katastrophenschaden 2014		€	€	€	€	€	€
Ausgaben:	Kosten	121.400	56.000,00	65.000,00			
Einnahmen:	50% Förderg.		61.000,00				
Einnahmen:	Bedarfszuweisung		60.000,00				
Summe Ausgaben			60.000,00				
Summe Einnahmen:			60.000,00				

NEU - kein FP		2016	2017	2018	2019	2020
Straßensanierung		€	€			
Ausgaben:	Kosten-Abgang					
Einnahmen:	BZ	708.000,00	41.000,00	103.000,00	168.000,00	198.000,00
Summe Ausgaben		708.000,00	308.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Summe Einnahmen:		708.000,00	41.000,00	103.000,00	168.000,00	198.000,00

NEU - kein FP		2016	2017	2018	2019	2020
Sportgelände		€	€		€	€
Ausgaben:	Kosten	23.000,00				
Einnahmen:	BZ	23.000,00				
Summe Ausgaben		23.000,00				
Summe Einnahmen:		23.000,00				

NEU - kein FP		2016	2017	2018	2019	2020
FF-Rüsthaus lt KBO Förderung		€	€		€	€
Ausgaben:	Kosten	284.000				
Einnahmen:	KBO-50% Förderung von € 243.000 BK		121.500,00			
	RL-Entnahme /Rüsthaus		38.500,00			
	BZ		60.000,00	64.000,00		
Summe Ausgaben		284.000				
Summe Einnahmen:		284.000	220.000,00	64.000,00		

NEU - kein FP		2016	2017	2018	2019	2020
Inneres Darlehen an KA lt Prüfbericht		€	€		€	€
Ausgaben:	Darlehen-Rückzahlung	92.000	31.000,00	31.000,00	30.000,00	
Einnahmen:	BZ		31.000,00	31.000,00	30.000,00	
Summe Ausgaben		92.000	31.000,00	31.000,00	30.000,00	
Summe Einnahmen:		92.000	31.000,00	31.000,00	30.000,00	

BZ- mittelfristig laut Schreiben vom 21.12.2015 ZI:A03-ALL-1371/1-2015

Gesamtinvestition:		2016	2017	2018	2019	2020
vorauss.jährl.Bedarfszuweisung:		292.000,00	248.000,00	248.000,00	248.000,00	248.000,00

Beschluss: Der Zusatzantrag wird einstimmig mit 15:0 Stimmen dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Zu Punkt 10)

Gebührenhaushalt Kanal – Überprüfungsmöglichkeit nach § 102 Abs. 2 K-AGO

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies einstimmig mit 15:0 Stimmen zur Kenntnis.

Zu Punkt 11)

Beratung/Beschlussfassung für Rücklage KANAL

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, auf das Sparbuch mit dem IBAN AT762070200010573012 zweckgebunden, € 100.000 zu legen, als Rücklage für den KANAL, aufgrund der Liquidität am Girokonto der Sparkasse Feldkirchen, in der Höhe von € 313.451,55, vom 19.4.2016.

Zu Punkt 12)

Umsatzsteuer bei Gemeindekindergärten – Beschluss Satzung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Satzung Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten Glanegg“ wie folgt:

**Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten Glanegg“;
des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 28.4.2016, Zahl: 004-1/2016-1**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Gemeinde Glanegg unterhält einen „Kindergarten“. Er hat seinen Sitz in 9555 Glanegg, Glanegg 85.

§ 2 Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des „Kindergarten“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Glanegg, am
Für den Gemeinderat der Bürgermeister

(Guntram Samitz)

Zu Punkt 13)

KITA – Anhebung Tarife

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Tarife der Kindertagesstätte Glanegg mit 1.9.2016, wie o.a. zu erhöhen.

Zu Punkt 14)

Beharrungsbeschluss FLÄWI (5b/2014 und 3/2015) – Ing. Volkmar Scheriau

Beharrungsbeschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 14:0 Stimmen (Horst Scheriau befangen), auf die Änderung der Flächenwidmung 05/2014 b) Umwidmung eines Teilstückes des Grundstückes 254/1, KG. 72320 Maria Feicht von derzeit Wald in Bauland-Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2000 m², zu beharren.

Beharrungsbeschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 14:0 Stimmen (Horst Scheriau befangen), auf die Änderung der Flächenwidmung 03/2015 Umwidmung eines Teilstückes des Grundstückes 254/1, KG. 72320 Maria Feicht von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Garten, im Ausmaß von ca. 1000 m², zu beharren.

Zu Punkt 15)

Mitgliedschaft Klimabündnis

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 10:5 Stimmen (Horst Scheriau, Gerhild Zaiser-Ebner, Gerald Stromberger, Karl Lotteritsch, Horst Pitter), die Mitgliedschaft Klimabündnis zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Zu Punkt 16)

Mietverträge Fam. Zwillink

- a) BURG Glanegg
- b) Teich Mautbrücken

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, einen weiteren Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung vom 19.4.1996, zum Nachtrag und zur Vereinbarung vom 1.4.2004 auf die Dauer von 25 Jahren (bis zum 31.12.2042), abzuschließen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass eine Nutzungsvereinbarung für das Freizeitgelände mit dem Mautbrückner Teich zwischen der Gemeinde Glanegg und Frau Mag. Ursula Zwillink-Ponta mit einem Pachtzins von € 6.000 jährlich und auf die Dauer von mindestens 20 Jahren, abzuschließen ist.

Zu Punkt 17)

Projekt Triangulum auf BURG Glanegg, Förderungsantrag

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass die Gemeinde Glanegg die Projektträgerschaft übernimmt, die maximalen Gesamtkosten sich auf 200.000 € belaufen und für die Eigenmittel der Burgverein Glanegg aufkommt.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass die Gemeinde Glanegg mit dem Burgverein Glanegg eine Abwicklungsvereinbarung betreffend der Projektträgerschaft abschließt.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass die Gemeinde Glanegg den Burgverein Glanegg finanziell mit € 15.000 unterstützt (jeweils 7.500 € für 2016 und 2017).

Zu Punkt 18)

Ansuchen Köchl Kornelia – Übernahme des Siedlungsweges in Besendorf in das öffentliche Gut

Beschluss: Dem Abänderungsantrag wird einstimmig mit 15:0 Stimmen stattgegeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen den Punkt 18) Ansuchen Köchl Kornelia – Übernahme des Siedlungsweges in Besendorf in das öffentliche Gut bis zur schriftlichen Stellungnahme von der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen durch einen Techniker, zurückzustellen.

Zu Punkt 19)

Verkehrsregelung untere Siedlung Glanegg

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, ein Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Bereich Verkehrs- und Kraftfahrwesen, zwecks Verkehrsregelung „Fahrverbot ausgenommen Anrainer“ oder „Einbahnstraße“ für die untere Siedlung in Glanegg, zu stellen.

Zu Punkt 20)

Begegnungszone 20 km/h – Beschluss aufgrund des Gutachtens

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, nachstehende Verordnung aufgrund des verkehrstechnischen Gutachten vom 03.11.2015 erstellt von LEDER Ingenieurbüro e.U. Infrastruktur. Verkehr. Planung, 9710 Feistritz an der Drau, Brückenweg 5 und dem Erfahrungsbericht vom 03.04.2016 erstellt von der Polizeiinspektion Feldkirchen, 9560 Feldkirchen, 10. Oktober Straße 27:

V E R O R D N U N G

der Gemeinde Glanegg vom 28.04.2016, Zahl: 004-1/2016-1 mit welcher der Gemeinderat der Gemeinde Glanegg für den Bereich der Verbindungsstraße Schulstraße Glanegg (vom Gemeindeamt Glanegg bis zum Kindergarten Glanegg) sowie der Einbindung zur Festhalle, auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.2016, Zahl: 004-1/2016-1 die straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs verfügt.

Gemäß den Bestimmungen des § 94d Ziff. 8c iVm § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1, § 76c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 123/2015, wird verordnet:

§ 1

Die Verbindungsstraße Schulstraße Glanegg vom Gemeindeamt Glanegg bis zum Kindergarten Glanegg sowie der Einbindung zur Festhalle wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs zur **Begegnungszone** erklärt.

„In diesen Bereich dürfen Lenker von Fahrzeugen weder Fußgänger noch Radfahrer behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.“

Das verkehrstechnische Gutachten vom 03.11.2015 erstellt von LEDER Ingenieurbüro e.U. Infrastruktur. Verkehr. Planung, 9710 Feistritz an der Drau, Brückenweg 5, und der Erfahrungsbericht vom 03.04.2016 erstellt von der Polizeiinspektion Feldkirchen, 9560 Feldkirchen, 10. Oktober Straße 27, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Gemeinde Glanegg hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs 1 der StVO 1960 durch die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 53/9e StVO 1960 „Begegnungszonen“ bzw. § 53/9f der StVO 1960 „Ende der Begegnungszone“ am Beginn und Ende der Begegnungszone kundzumachen.

Für die Begegnungszone:

- 1) Gemeindeamt Glanegg bis zum Kindergarten Glanegg
- 2) Einbindung zur Festhalle

§ 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO 1960 bestraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Guntram Samitz)

Ergeht nachrichtlich an:

- 1.) Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen; per E-mail - post.bhfe@ktn.gv.at;
- 2.) Polizeiinspektion Feldkirchen; per E-Mail - pi-k-feldkirchen@polizei.gv.at;
- 3.) Amtstafel;
- 4.) z.d.A.

Beschluss: Dieser Antrag wird einstimmig mit 15:0 Stimmen dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Beschluss: Dieser Antrag wird einstimmig mit 15:0 Stimmen dem Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr zur Vorberatung zugewiesen.

Beschluss: Dieser Antrag wird einstimmig mit 15:0 Stimmen dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Da der öffentliche Teil der Sitzung beendet ist, dankt der Vorsitzende den Zuhörern für ihre Teilnahme.

Fertigung der Sitzungsniederschrift:

Der Vorsitzende:

.....
Bgm. Guntram SAMITZ

Der Schriftführer:

.....
AL Markus RUDOLF

Mitglied des Gemeinderates

.....
MdGR Martin SCHUSSER

Mitglied des Gemeinderates

.....
MdGR Horst SCHERIAU